



Mastermodul Zivilrecht
Aktuelle Probleme des Privatrechts
Urt. v. 21. 4. 2015 – XI ZR 234/14

Akad. Rat Dr. Frank Spohnheimer
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Privatrechtsgeschichte
sowie Handels- und Gesellschaftsrecht

Anspruch auf Auszahlung des Kontoguthabens

- Anspruch auf Auszahlung von 1.221,28 €
- Anspruchsgrundlage: §§ 700 Abs. 1 S. 1, 488 Abs. 1 S. 2 BGB
- gem. § 1922 Abs. 1 BGB auf K übergegangen

- Anspruch entstanden?
- Anspruch erloschen?

Anspruch erloschen?

- durch Erfüllung gem. § 362 Abs. 1 BGB
 - Das Schuldverhältnis erlischt, wenn die geschuldete Leistung an den Gläubiger bewirkt wird.
 - geschuldete Leistung: Auszahlung des Geldes (Übergabe und Übereignung)
 - Gläubiger: K
 - Bewirken der Leistung
 - Vertragstheorie (Erfüllungsvertrag)
 - Theorie der realen Leistungsbewirkung
 - Theorie der finalen Leistungsbewirkung

Erfüllung: Vertragstheorie

- Erfüllung setzt einen Erfüllungsvertrag voraus
 - (P) Ist eine entsprechende Willenserklärung des K wirksam?
 - § 1903 Abs. 1 BGB
 - § 1903 Abs. 1 S. 2 BGB i.V.m. § 108 Abs. 1 BGB
 - § 1903 Abs. 3 S. 1 BGB
 - Erfüllung ist nicht lediglich rechtlich vorteilhaft
 - Anspruch auf Erfüllung erlischt
 - auf einen wirtschaftlichen Vorteil kommt es nicht an

- Der Abschluss eines Erfüllungsvertrages ist für K nicht lediglich rechtlich vorteilhaft, eine Zustimmung des Betreuers fehlt

- Vertragstheorie verkennt allerdings § 366 Abs. 1 und § 366 Abs. 2

Erfüllung: Theorien der (realen/finalen) Leistungsbewirkung

- Theorie der realen Leistungsbewirkung
 - Es kommt nur auf eine reale Leistungsbewirkung an
- Theorie der finalen Leistungsbewirkung
 - Es kommt auf eine reale Leistungsbewirkung und auf eine einseitige Zweckbestimmung des Schuldners an

- h.M. folgt der Theorie der realen Leistungsbewirkung

- Allerdings können Leistungspflichten gegenüber einem beschränkt geschäftsfähigen Minderjährigen mangels **Empfangszuständigkeit** nicht ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters wirksam erfüllt werden.
- Die §§ 107 ff. gelten analog.

Gleichstellung des Betreuten mit beschränkt geschäftsfähigem Minderjährigem

- Durch den Einwilligungsvorbehalt erlangt ein Betreuer im Geltungsbereich dieses Vorbehalts eine **vergleichbare Rechtsstellung wie ein beschränkt geschäftsfähiger Minderjähriger** (...) Der Betreute wird im Geltungsbereich des Einwilligungsvorbehalts einem beschränkt Geschäftsfähigen gleichgestellt (...) **Die Regelungen der §§ 108 ff. BGB und der §§ 1903 ff. BGB dienen vergleichbaren Schutzzwecken.**
 - Schutz vor nicht interessengerechten Vermögensverfügungen
 - Schutz vor einer Verschuldung, die das Maß der Leistungsfähigkeit übersteigt
- Auf Kenntnis des Schuldners vom Einwilligungsvorbehalt kommt es nicht an.
 - effektiver Schutz des Betreuten

Anspruch auf Auszahlung des Kontoguthabens

- nicht durch Erfüllung gem. § 362 Abs. 1 BGB erloschen
- Anspruch erloschen durch Aufrechnung gem. § 389 BGB?
- Aufrechnungslage
 - Gegenanspruch der B-Bank gegen K
- Aufrechnungserklärung
- kein Ausschluss der Aufrechnung

Gegenanspruch der B-Bank gegen K

- Anspruch aus § 812 Abs .1 S. 1, 1. Alt. BGB
 - etwas erlangt: Eigentum und Besitz am Geld
 - Übereignung ist wirksam, da lediglich rechtlich vorteilhaft
 - durch Leistung: bewusste, zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens
 - ohne rechtlichen Grund: wenn der mit der Leistung verfolgte Zweck der Erfüllung nicht eingetreten ist

- Anspruch ausgeschlossen wegen § 818 Abs. 3 BGB?
 - K hat das Geld weitergegeben
 - allerdings keine Entreicherung, wenn K ein Herausgabeanspruch gegen den Empfänger des Geldes zusteht

- Allerdings kann sich ein Betreuer durch die Abtretung des in seinem Vermögen vorhandenen Bereicherungsanspruchs gegen den Dritten freizeichnen

Gegenanspruch der B-Bank gegen K

- verschärfte Haftung gem. § 819 Abs. 1 BGB?
 - allerdings kommt es auf die Kenntnis des Betreuers an

- Anspruch aus § 280 Abs. 1 BGB
 - Nichtaufklärung über den Einwilligungsvorbehalt begründet keine Pflichtverletzung gegenüber der B-Bank.

Ergebnis

- K kann von der B-Bank die erneute Auszahlung von 1.221,28 € Zug-um-Zug gegen Abtretung seines Herausgabeanspruchs gegen D verlangen.

Diskussion

- Mittwoch, den 9. Dezember 2015 um 18 Uhr s.t.